

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1134

11. April 1972
vom

Gemeinde Pfeffingen, Waldbaulinienplan "Gwidem".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 20. Dezember 1971 dem Waldbaulinienplan "Gwidem" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 14. Januar bis 14. Februar 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 2 vom 13. Januar 1972 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 2 vom 14. Januar 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 5. Januar 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 28. Februar 1972 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons

und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 20. Dezember 1971 gutgeheissene Waldbaulinienplan "Gwidem" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/eBS/1/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen (2)

Technisches-Büro E. Häring, Eichbergweg 3,
Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz,
Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

